CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2021/27

Allgemeine Verteilung

8. Juni 2021

Or. ENGLISCH

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRAẞEN (ADN) BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (SICHERHEITSAUSSCHUSS)

(38. Tagung, Genf, 23. – 27. August 2021)

Punkt 4 b) der vorläufigen Tagesordnung

**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung: Weitere Änderungsvorschläge**

Zulassungszeugnis für Trockengüterschiffe

**Vorgelegt von Belgien und den Niederlanden[[1]](#footnote-1),[[2]](#footnote-2)**

|  |  |
| --- | --- |
| **Analytische Zusammenfassung:** | Ziel dieses Dokuments ist die Aufnahme von Änderungen in das ADN, um Klarstellungen hinsichtlich des Zulassungszeugnisses für Trockengüterschiffe, insbesondere für Schiffe nach Unterabschnitt 7.1.2.19.1, vorzunehmen. |
| **Zu ergreifende Maßnahme:** | Der Sicherheitsausschuss wird in Absatz 8 gebeten, die Änderungsvorschläge anzunehmen. |

 **Einleitung**

1. Wenn in einem Schubverband oder bei gekuppelten Schiffen mindestens ein Schiff mit einem Zulassungszeugnis für die Beförderung von gefährlichen Gütern versehen sein muss, müssen alle Schiffe dieser Schiffszusammenstellung mit einem auf sie ausgestellten Zulassungszeugnis versehen sein. Schiffe, welche keine gefährlichen Güter befördern, müssen lediglich den in Unterabschnitt 7.1.2.19.1 aufgeführten Abschnitten, Unterabschnitten und Absätzen entsprechen.

2. Diese Schiffe erhalten ein Zulassungszeugnis gemäß Unterabschnitt 8.6.1.1, wobei unter Punkt 4 des Zeugnisses auf Unterabschnitt 7.1.2.19.1 verwiesen wird, um darauf hinzuweisen, dass diese Schiffe, keine gefährlichen Güter befördern dürfen, aber Bestandteil einer solchen Schiffszusammenstellung sein dürfen, in der sich Schiffe befinden, die gefährliche Güter befördern.

3. Das Muster für das Zulassungszeugnis enthält unter Punkt 8 auch den Text „Das Schiff ist zur Beförderung von gefährlichen Gütern zugelassen auf Grund“. Unter diesem Text wird das entsprechende Untersuchungsdatum oder das Datum des Untersuchungsberichts angegeben.

4. Der Text unter Punkt 8 des Musters für das Zulassungszeugnis „Trockengüterschiffe“ könnte dahingehend fehlinterpretiert werden, dass Schiffe aufgrund von Unterabschnitt 7.1.2.19.1 gefährliche Güter befördern dürfen.

5. Die belgische und die niederländische Delegation sind der Ansicht, dass Schiffe ausschließlich gefährliche Güter befördern dürfen, wenn sie die einschlägigen Anforderungen im ADN erfüllen. Schiffe, die lediglich den in Unterabschnitt 7.1.2.19.1 aufgeführten Abschnitten, Unterabschnitten und Absätzen entsprechen, dürfen daher keine gefährlichen Güter befördern. Die Vollstreckungsbehörden haben festgestellt, dass Schiffseigner und -betreiber den Wortlaut im Zeugnis – absichtlich oder unabsichtlich – falsch anwenden. Jedenfalls könnte das Muster für das Zulassungszeugnis geändert werden, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass einige Schiffe mit einem Zeugnis keine gefährlichen Güter befördern dürfen und lediglich Bestandteil eines Schubverbands oder von gekuppelten Schiffen sein dürfen.

 **Änderungsvorschlag**

6. Es wird daher folgende Änderung für Punkt 8 in Unterabschnitt 8.6.1.1. des ADN vorgeschlagen. Die Änderungsvorschläge sind fettgedruckt und unterstrichen, gestrichener Text ist durchgestrichen:

„8.6.1.1 Muster für das Zulassungszeugnis „Trockengüterschiffe[[3]](#footnote-3)“

7. Das Schiff ist **zugelassen auf Grund/**zur Beförderung von gefährlichen Gütern zugelassen auf Grund:

- eigener Untersuchung vom 1) (Datum)

- des Untersuchungsberichts der anerkannten Klassifikationsgesellschaft1)

 (Name der Klassifikationsgesellschaft) ..............................vom (Datum)

- des Untersuchungsberichts der anerkannten Untersuchungsstelle1)

 (Name der Untersuchungsstelle) ...................................vom (Datum)“.

 **Folgeänderung**

8. Die belgische und die niederländische Delegation schlagen eine Folgeänderung vor: Die Aufnahme einer Übergangsbestimmung für die Änderungen am Zulassungszeugnis, um den aktuell vorgeschlagenen Änderungen Rechnung zu tragen:

„1.6.7.2.1.1

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **8.6.1.1** | **Änderung Zulassungszeugnis, Nummer 8** | **N.E.U., Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2022** |

“.

 **Zu ergreifende Maßnahme**

9. Die belgische und die niederländische Delegationen bitten den ADN-Sicherheitsausschuss, die Änderungsvorschläge in den Absätzen 6 und 7 zu prüfen und die aus seiner Sicht notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

\*\*\*

1. Von der UNECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2021/27 verteilt. [↑](#footnote-ref-1)
2. Entsprechend dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für 2021 gemäß dem Entwurf des Programmhaushalts für 2021 (A/75/6 (Kap. 20), Abs. 20.51). [↑](#footnote-ref-2)
3. Anmerkung des ZKR Sekretariats: In der originalen englischen Fassung steht: „8.6.1.1 Certificate of approval”. Die richtige Überschrift im ADN 2021 lautet: „8.6.1.1 Model for a certificate of approval for dry cargo vessels“.
„Certificate of approval” entspricht der Überschrift von 8.6.1. [↑](#footnote-ref-3)